

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

**Deutsche Flugsicherung
Herrn Willehad Hellmann
Heinrich-Steinmann-Straße**

51147 Köln

Ursula Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer
Rechtsanwalt

Tobias Kroll
Rechtsanwalt

Leonhard Stuber
Rechtsanwalt

Niddastraße 74
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 4003 400-13
Fax: 069 / 4003 400-23

www.pg-t.de • kanzlei@pg-t.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Frankfurt am Main, den

2022F43

17.07.2023

Betr.: Bürgerverein Fluglärmschutz Rhein-Berg e. V. -

hier: Ihr Schreiben vom 20.06.2023

Sehr geehrter Herr Hellmann,

für Ihr o. g. Schreiben und die darin enthaltenen Informationen bedanken wir uns herzlichst.

Aus Ihrem Schreiben geht hervor, dass die Wahl der Bahn, die für Starts genutzt wird und unserer Mandantschaft insbesondere mit Fluglärm in der Nacht durch eine überproportionale Nutzung der „Königsforstroute“ belastet, anhand von verschiedenen Kriterien ausgewählt wird. Hierbei spielt die Bodenwindgeschwindigkeit und –richtung eine wesentliche Rolle. Aus der aktuellen DFS-internen Betriebsanweisung (Stand: 18.05.2023) geht jedoch hervor, dass Lärmschutzbelange bei der Wahl der Piste eine entscheidende Rolle spielen sollte. Dies geht aus Ziffer 3.1.2.3. hervor. Zwar wird dort negativ beschrieben, wann Lärmschutz kein Entscheidungskriterium für die Wahl der Piste ist. Positiv formuliert bedeutet dies jedoch, dass dann, wenn diese Umstände nicht vorliegen, Lärmschutz ein Entscheidungskriterium sein muss. Umso fraglicher ist, weshalb die Königsforstroute überproportional genutzt wird und damit überproportional viel Lärm für die Betroffenen bedeutet.

Die Ziffer. 3.1.2.4 regelt ganz grundsätzlich, dass Luftfahrzeuge nur gegen den Wind starten und landen dürfen. (Anm.: Die weiteren Regelungen in der Ziffer 3.1.2.4 und den Unterpunkten 1. und 2. muss mit der Mandantschaft besprochen werden.

In Ihrem Schreiben führen Sie weiterhin aus, dass Eurocontrol die Abflugstrecke festlegt. Sie schreiben, dass die Zuweisung der initialen Abflugstrecke im Zuge der Flugplanaufgabe durch Eurocontrol erfolgt. Gehen wir richtig von der Annahme aus, dass „initial“ hier bedeutet, dass Eurocontrol auch festlegt, wo die Abflugstrecke beginnt, d. h. die Piste auswählt, die von dem Flugzeugführer genutzt werden soll? Sie führen dann weiter aus, dass die korrelierende Abflugstrecke in Abhängigkeit der Betriebspiste systematisch zugeordnet wird. Dies könnte wiederum bedeuten, dass die DFS dafür verantwortlich ist, dass eine Korrelation zwischen der Abflugstrecke und der Betriebspiste, die für die Starts genutzt werden, besteht. Nach unserem Verständnis ist die örtliche Flugplatzkontrolle, also die DFS dafür verantwortlich, welche Betriebspiste für die Starts genutzt werden. Sollte aufgrund der Vorfestlegung der Abflugstrecke Eurocontrol dafür verantwortlich sein, ohne dass berücksichtigt worden ist, wie die Windverhältnisse sind, würde Eurocontrol gegen die DFS-internen Betriebsanweisungen für Flugverkehrsdienste verstoßen. Dies erscheint nicht logisch: Nach unserem Verständnis steht (1) die Destination fest, (2) zum planmäßigen Abflugzeitpunkt wird die Piste gewählt, und dann (3.) über die dann festgelegte Abflugstrecke zu fliegen. Anders formuliert: Die Abflugstrecke darf nicht entgegen der Kriterien, die in allen genannten Regelungen aufgeführt sind, festgelegt werden. Hierzu wird um Erläuterung gebeten.

Wir bedanken uns ausdrücklich für die weiteren Erklärungen, was umgangssprachlich als sog. Königsforstroute bezeichnet wird. Es handelt sich um ein Verkehrssegment von insgesamt vier Abflugstrecken. Konsequenz hieraus ist jedoch, dass eben genau nicht nur über eine Abflugstrecke die Königsforstroute genutzt wird, sondern für vier Abflugstrecken, was wiederum zu einer erhöhten Lärmbelastung führt. Die entscheidende Frage, weshalb diese vier Abflugstrecken überproportional genutzt werden, ist auch nach Ihren Ausführungen offen geblieben.

Zum einen bitten wir nochmals darum, Auskunft darüber zu erteilen, wer zuständig für die Nutzung des Verkehrssegments für die genannten vier Abflugstrecken ist. Sollte dies nicht die DFS sein, stellt sich die Frage in wie weit die Betriebsanweisung Flugverkehrsdienste gilt und wie die DFS Einfluss auf die Wahl der Betriebspiste hat.

Letztendlich ist der Antrag Nr. 1 zwar in Ihrem Schreiben beantwortet worden, in dem die einschlägigen Rechtsgrundlagen genannt worden sind und Sie uns einen Auszug aus der Betriebsanweisung dankenswerter Weise übermittelt haben. Die eigentliche Frage, die in der Begründung unseres Schriftsatzes vom 26.05.2023 gestellt worden ist, wurde jedoch nicht beantwortet. Wir hatten um Auskunft darüber nachgesucht, weshalb der Beurteilungsspielraum zu Lasten der Belegung der Startbahn 32 mit anschließendem Weiterflug über die Königsforstroute zu Ungunsten der hier von Fluglärm Betroffenen ausgenutzt wird. Auch die Frage, welche örtlichen Flugbeschränkungen ausschlaggebend für die überproportionale häufige Nutzung der Königsforstroute verantwortlich ist, wurde nicht beantwortet.

Die bislang dem Bürgerverein gegebene Begründung, dass die Bodenwindgeschwindigkeiten hierfür ausschlaggebend sind, können anhand der uns vorliegenden Informationen nicht nachvollzogen werden. Die Windverhältnisse stellen sich vielmehr so dar, dass in den meisten Fällen die Möglichkeit besteht, nicht nach Osten zu starten, sondern auch nach Westen. Bislang haben wir noch keine fachliche Antwort darauf erhalten, warum die Interessen der von Fluglärm Betroffenen nicht stärker in die Entscheidung der Wahl der Piste einfließen. Insbesondere wurde nicht mitgeteilt, welche der in den örtlichen Betriebsanweisungen genannten Kriterien gegen eine Nutzung der Betriebspiste, die die Abflüge nach Westen ermöglichen, sprechen.

Es wird daher um Auskunft gebeten,

1. Wer ist zuständig für die Wahl der Betriebspiste, die für Starts genutzt wird?
2. Welche Kriterien sprechen gegen die Nutzung der Betriebspiste, die für Westabflüge genutzt werden kann?
3. Wieso wird die Westabflugsroute nicht häufiger genutzt?

Mit freundlichen Grüßen

Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin